

Die Verfassung der Republik Kroatien

Im Folgenden finden Sie eine Übersetzung der Verfassung der Republik Kroatien in die deutsche Sprache in ihrer neuesten Fassung, so wie sie bzw. die Veränderungen am 16. Juni 2010 in Kraft gesetzt wurde(n). Abgesehen von einigen kosmetischen Änderungen sind umfangreichere Änderungen dem Bemühen geschuldet, die Verfassung „EU-kompatibel“ zu machen.

Der bereinigte Text der Verfassung der Republik Kroatien beinhaltet die Verfassung der Republik Kroatien (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr.56/90, 135/97, 8/98 – bereinigter Text, 113/2000, 124/2000 – bereinigter Text, 28/2001, 41/2001 – bereinigter Text, 55/2001 – Berichtigung) sowie die Änderung der Verfassung, veröffentlicht im Amtsblatt „Narodne novine“ Nr.76/2010, in dem die Zeit ihres Inkrafttretens angegeben ist.

Wichtiger Hinweis: die vorliegende Übersetzung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Die Begrifflichkeiten des deutschen Verfassungsrechts sind aber nur zum Teil kompatibel zur kroatischen Diktion. Um Missverständlichkeiten zu vermeiden, sollte daher bei der Arbeit mit diesem Text immer auch die kroatische Originalfassung zu Rate gezogen werden. Der Text ist abrufbar auf der folgenden Seite des Kroatischen Sabor:

<http://www.sabor.hr/Default.aspx?art=1891>

VERFASSUNG DER REPUBLIK KROATIEN (bereinigter Text)

I. HISTORISCHE GRUNDLAGEN

Seine tausendjährige nationale Eigenständigkeit und das durch die Gesamtheit historischer Ereignisse unter verschiedenen Staatsformen bestätigte staatliche Fortbestehen des kroatischen Volkes zum Ausdruck bringend, sowie durch die Wahrung und Entwicklung des staatsbildenden Gedankens von dem historischen Recht des kroatischen Volkes auf volle staatliche Souveränität, welches sich äußerte:

- in der Gründung der kroatischen Fürstentümer im VII. Jahrhundert;
- in dem im IX. Jahrhundert gegründeten mittelalterlichen selbstständigen Staat Kroatien;
- in dem im X. Jahrhundert errichteten Königreich der Kroaten;
- in der Wahrung der kroatischen staatlichen Subjektivität in der kroatisch-ungarischen Personalunion;

- im selbstständigen und souveränen Beschluss des kroatischen Sabor aus dem Jahre 1527 über die Wahl des Königs aus der Habsburger Dynastie;
- im selbstständigen und souveränen Beschluss des kroatischen Sabor über die Pragmatische Sanktion aus dem Jahre 1712;
- in den Beschlüssen des kroatischen Sabor aus dem Jahre 1848 über die Wiederherstellung der Integrität des Dreieinigten Königreiches Kroatien unter der Herrschaft des Bans auf Grundlage des historischen Staats- und Naturrechts des kroatischen Volkes;
- im Kroatisch-Ungarischen Ausgleich aus dem Jahre 1868 über die Regelung der Beziehungen zwischen dem Königreich Dalmatien, Kroatien und Slawonien und dem Königreich Ungarn auf der Grundlage der Rechtstraditionen beider Staaten und der Pragmatischen Sanktion aus dem Jahre 1712;
- im Beschluss des Kroatischen Sabor vom 29. Oktober 1918 über den Abbruch der staatsrechtlichen Beziehungen Kroatiens zu Österreich-Ungarn, sowie über den gleichzeitigen Beitritt des selbstständigen Kroatien -unter Berufung auf das historische und natürliche nationale Recht- zu dem auf dem bisherigen Gebiet der Habsburger-Monarchie ausgerufenen Staat der Slowenen, Kroaten und Serben;
- in der Tatsache, dass der Kroatische Sabor den Beschluss des Volksrates des SHS-Staates über die Vereinigung mit Serbien und Montenegro zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (am 1. Dezember 1918), später (am 3. Oktober 1929) zum Königreich Jugoslawien proklamiert, niemals sanktioniert hat;
- in der Errichtung der Banschaft Kroatien im Jahre 1939, mit der die kroatische staatliche Eigenständigkeit im Königreich Jugoslawien wiederhergestellt wurde;
- in der Schaffung der Grundlagen staatlicher Souveränität in der Zeit des Zweiten Weltkrieges, entgegen der Ausrufung des Unabhängigen Staates Kroatien (1941), durch die Beschlüsse des Antifaschistischen Landesrats der Volksbefreiung Kroatiens (1943) zum Ausdruck gebracht, danach in der Verfassung der Volksrepublik Kroatien (1947) sowie später in den Verfassungen der Sozialistischen Republik Kroatien (1963-1990), am historischen Wendepunkt der Ablehnung des kommunistischen Systems und dem Wandel der internationalen Ordnung in Europa, hat das kroatische Volk bei den ersten demokratischen Wahlen (im Jahre 1990) mit frei zum Ausdruck gebrachten Willen, seine tausendjährige staatliche Eigenständigkeit bestätigt.
- in der neuen Verfassung der Republik Kroatien (1990) und dem Sieg des kroatischen Volkes und der kroatischen Vaterlandsverteidiger im gerechten, legitimen, Verteidigungs-, Befreiungs- und Heimatkrieg (1991 - 1995), wodurch das kroatische Volk seine Entschlossenheit und Bereitschaft zur Wiederherstellung und Erhaltung der Republik Kroatien als selbstständigen und unabhängigen, souveränen und demokratischen Staat bekräftigt hat.
- im gerechten, legitimen, Verteidigungs-, Befreiungs- und Heimatkrieg

Ausgehend von den dargestellten historischen Tatsachen, sowie den in der heutigen Welt allgemein anerkannten Prinzipien der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit, Unübertragbarkeit und Unvergänglichkeit des Rechtes auf Selbstbestimmung und staatliche Souveränität des kroatischen Volkes, welches auch das unverletzliche Recht auf Abspaltung und Vereinigung als grundlegende Voraussetzung für Frieden und Stabilität der zwischenstaatlichen Ordnung beinhaltet, konstituiert sich die Republik Kroatien als Nationalstaat des kroatischen Volkes und als Staat der Angehörigen der

nationalen Minderheiten: Serben, Tschechen, Slowaken, Italiener, Ungarn, Juden, Deutschen, Österreicher, Ukrainer, Russinen, Bosniaken, Slowenen, Montenegriener, Mazedonier, Russen, Bulgaren, Polen, Roma, Rumänen, Türken, Walachen, Albaner und anderer seiner Staatsbürger, denen Gleichberechtigung mit den Bürgern kroatischer Nationalität und die Verwirklichung nationaler Rechte in Einklang mit den demokratischen Regeln der Vereinten Nationen und den Ländern der freien Welt garantiert werden.

Den bei den freien Wahlen entschieden zum Ausdruck gebrachten Willen des kroatischen Volkes und aller Bürger achtend, gestaltet und entwickelt sich die Republik Kroatien als souveräner und demokratischer Staat, in dem Gleichberechtigung, Freiheiten und Rechte der Menschen und Staatsbürger garantiert sowie ihr wirtschaftlicher und kultureller Fortschritt und ihr sozialer Wohlstand gefördert werden.

II. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Republik Kroatien ist ein einheitlicher und unteilbarer, demokratischer und sozialer Staat.

In der Republik Kroatien geht die Gewalt vom Volke aus und steht dem Volk als Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Staatsbürger zu.

Das Volk übt die Gewalt durch die Wahl seiner Vertreter und durch direkte Abstimmung aus.

Artikel 2

Die Souveränität der Republik Kroatien ist unveräußerlich, unteilbar und unübertragbar.

Die Gebietshoheit der Republik Kroatien erstreckt sich auf ihr Festland, ihre Flüsse, Seen, Kanäle, innere Gewässer, Hoheitsgewässer sowie den Luftraum über diesen Gebieten.

In Einklang mit dem Völkerrecht verwirklicht die Republik Kroatien ihre Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit auf den Meeresgebieten und dem Meeresgrund des Adriatischen Meeres außerhalb des Staatsgebietes bis zu den Grenzen mit den Nachbarländern.

Der Kroatische Sabor oder das Volk entscheidet unmittelbar, selbstständig, in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen:

- über die Regelung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse in der Republik Kroatien;
- über die Bewahrung der Natur- und Kulturschätze und deren Nutzung;
- über die Vereinigung in Bündnisse mit anderen Staaten.

Die Republik Kroatien kann Bündnisse mit anderen Staaten eingehen, unter Vorbehalt des souveränen Rechtes, selbst über die zu übertragenden Kompetenzen und das Recht zu entscheiden, aus diesen frei auszutreten.

Artikel 3

Freiheit, Gleichheit, nationale Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter, Friedfertigkeit, soziale Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte, Unverletzbarkeit des Eigentums, Erhaltung der Natur und der Umwelt der Menschen, Rechtsstaatlichkeit und ein demokratisches Mehrparteiensystem sind die höchsten Werte der Verfassungsordnung der Republik Kroatien und die Grundlage für die Auslegung der Verfassung.

Artikel 4

In der Republik Kroatien ist die Staatsgewalt nach dem Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative gegliedert und wird von dem durch die Verfassung garantierten Recht auf lokale und regionale Selbstverwaltung eingeschränkt.

Das Prinzip der Gewaltenteilung schließt durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebene Formen der gemeinsamen Zusammenarbeit und gegenseitigen Kontrolle der Staatsorgane ein.

Artikel 5

In der Republik Kroatien müssen die Gesetze mit der Verfassung und die übrigen Rechtsvorschriften sowohl mit der Verfassung als auch mit dem Gesetz übereinstimmen.

Jedermann ist verpflichtet, sich an die Verfassung und das Recht zu halten und die Rechtsordnung der Republik Kroatien zu achten.

Artikel 6

Die Gründung politischer Parteien ist frei.

Die innere Organisation politischer Parteien hat grundlegenden verfassungsgemäßen demokratischen Prinzipien zu entsprechen.

Die Parteien müssen öffentlich über die Herkunft ihrer Mittel und ihres Eigentums Rechenschaft ablegen.

Politische Parteien, die mit ihrem Programm oder gewaltsamen Handlungen eine Unterwanderung der freiheitlichen demokratischen Ordnung anstreben oder die Integrität der Republik Kroatien gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht der Republik Kroatien.

Stellung und Finanzierung der politischen Parteien werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 7

Die Streitkräfte der Republik Kroatien sichern die Souveränität und Unabhängigkeit und verteidigen die territoriale Integrität der Republik Kroatien.

Verbündete Staaten können in Einklang mit abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen der Republik Kroatien in der Wahrung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit sowie der Verteidigung ihrer territorialen Integrität Hilfestellung leisten.

In Einklang mit abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen auf Grundlage eines Beschlusses des Kroatischen Sabor, welcher von der Regierung der Republik Kroatien mit vorangehender Zustimmung des Präsidenten der Republik Kroatien vorgeschlagen wurde, können Streitkräfte verbündeter Staaten die Grenze Kroatiens überschreiten und in die Republik Kroatien eintreten oder innerhalb ihrer Grenze handeln.

In Einklang mit abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen auf Grundlage eines Beschlusses des Kroatischen Sabor, welcher von der Regierung der Republik Kroatien mit vorangehender Zustimmung des Präsidenten der Republik Kroatien vorgeschlagen wurde, kann die Republik Kroatien im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen oder auf mehrere verbündete Staaten diese Hilfestellung leisten.

Die Streitkräfte der Republik Kroatien können ihre Grenzen überschreiten oder über ihre Grenzen hinaus handeln auf Grundlage eines Beschlusses des Kroatischen Sabor, der von der Regierung der Republik Kroatien mit vorangehender Zustimmung des Präsidenten der Republik Kroatien vorgeschlagen wurde.

Ein Beschluss aus den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels wird mit einer Stimmenmehrheit aller Abgeordneten des Kroatischen Sabor verabschiedet.

Sollte der Präsident der Republik Kroatien seine Zustimmung zu den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels verweigern, wird der Beschluss durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten des Kroatischen Sabor verabschiedet.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Regierung der Republik Kroatien, mit vorangehender Zustimmung des Präsidenten der Republik Kroatien, können die Streitkräfte der Republik Kroatien die Grenzen der Republik Kroatien überschreiten - zum Zweck der Übung und Schulung im Rahmen internationaler Organisationen, denen die Republik Kroatien beigetreten ist oder denen sie auf Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen beitrifft sowie zur humanitären Hilfeleistung.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Regierung der Republik Kroatien, mit vorangehender Zustimmung des Präsidenten der Republik Kroatien, können Streitkräfte verbündeter Staaten die Grenzen der Republik Kroatien überschreiten - zum Zweck der Übung und Schulung im Rahmen internationaler Organisationen, denen die Republik Kroatien beigetreten ist oder denen sie auf Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen beitrifft sowie zur humanitären Hilfeleistung.

In durch Artikel 17 und 101 der Verfassung vorgesehenen Fällen können die Streitkräfte als Unterstützung für die Polizei und andere Staatsorgane genutzt werden, sollte die Art der Notsituation dies erfordern.

Die Streitkräfte der Republik Kroatien können auch als Unterstützung beim Brandschutz, bei Rettungen und für die Aufsicht und Wahrung der Rechte der Republik Kroatien auf See eingesetzt werden.

Aufbau der Streitkräfte, Befehlshabung, Leitung sowie die demokratische Aufsicht über die Streitkräfte der Republik Kroatien werden durch Verfassung und Gesetz geregelt.

Artikel 8

Die Grenzen der Republik Kroatien können nur durch einen Beschluss des Kroatischen Sabor geändert werden.

Artikel 9

Die kroatische Staatsbürgerschaft, ihr Erwerb und Verlust wird durch das Gesetz geregelt.

Ein Staatsbürger der Republik Kroatien kann nicht des Landes verwiesen werden, noch kann ihm die Staatsbürgerschaft entzogen werden, wie er auch nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden kann, außer wenn es sich um den Vollzug eines Beschlusses über die Auslieferung oder Übergabe handelt, der in Übereinstimmung mit zwischenstaatlichen Abkommen oder dem gemeinschaftlichen Besitzstand der Europäischen Union erlassen wurde.

Artikel 10

Die Republik Kroatien schützt die Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger, die im Ausland leben oder sich dort aufhalten, und fördert ihre Verbindung zum Heimatland.

In anderen Staaten lebenden Teilen des kroatischen Volkes wird von der Republik Kroatien besondere Fürsorge und Schutz garantiert.

Artikel 11

Das Wappen der Republik Kroatien ist das historische kroatische Wappen, dessen Grundfläche aus 25 abwechselnd roten und weißen (silbernen) Feldern besteht.

Die Flagge der Republik Kroatien setzt sich aus drei Farben zusammen: rot, weiß und blau, mit dem historischen kroatischen Wappen in der Mitte.

Die Hymne der Republik Kroatien ist "Lijepa naša domovino" (Unsere schöne Heimat).

Das historische kroatische Wappen, die Flagge und der Text der Hymne sowie der Gebrauch und Schutz dieser und anderer staatlicher Hoheitszeichen werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 12

In der Republik Kroatien werden amtlich die kroatische Sprache und die lateinische Schrift verwendet.

Unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen kann in einzelnen lokalen Verwaltungseinheiten neben der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift auch eine andere Sprache sowie die kyrillische oder eine andere Schrift öffentlich verwendet werden.

Artikel 13

Hauptstadt der Republik Kroatien ist Zagreb.

Durch das Gesetz werden Lage, Zuständigkeitsbereich und Aufbau der Hauptstadt Zagreb geregelt.

III. DIE WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Jedermann in der Republik Kroatien hat Rechte und Freiheiten, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glauben, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Abstammung, Bildung, gesellschaftlicher Stellung oder anderer persönlicher Eigenschaften.

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich.

Artikel 15

In der Republik Kroatien wird die Gleichberechtigung der Angehörigen aller nationalen Minderheiten garantiert.

Gleichberechtigung und Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten werden durch das Verfassungsgesetz geregelt, das nach dem für Organgesetze vorgesehenen Verfahren verabschiedet wird.

Durch Gesetz kann den Angehörigen nationaler Minderheiten, neben dem allgemeinen Wahlrecht, das besondere Recht, ihre Vertreter in den Kroatischen Sabor zu wählen, zugesichert werden.

Den Angehörigen aller nationalen Minderheiten wird die Freiheit der Äußerung ihrer nationalen Zugehörigkeit, der freie Gebrauch ihrer Sprache und Schrift sowie kulturelle Autonomie garantiert.

Artikel 16

Die Freiheiten und Rechte können nur durch Gesetze zum Schutz der Freiheiten und Rechte anderer Menschen sowie der Rechtsordnung, der öffentlichen Moral und Gesundheit eingeschränkt werden.

Jede Einschränkung der Freiheiten oder Rechte muss in jedem einzelnen Fall verhältnismäßig zur Art der Notwendigkeit zur Einschränkung sein.

Artikel 17

Für die Zeit eines Kriegszustandes oder einer unmittelbaren Bedrohung der Unabhängigkeit und Einheit des Staates sowie großer Naturkatastrophen können einzelne durch die Verfassung garantierte Freiheiten und Rechte eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Kroatische Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten. Falls der Kroatische Sabor aber nicht einberufen werden kann, entscheidet, auf Vorschlag der Regierung und mit Gegenzeichnung des Regierungsvorsitzenden, der Präsident der Republik.

Das Ausmaß der Einschränkung muss dem Wesen der Gefahr entsprechen und darf keine Ungleichheit der Bürger hinsichtlich Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glauben, nationaler oder sozialer Herkunft zur Folge haben.

Nicht einmal im Falle einer unmittelbaren Gefahr für das Bestehen des Staates kann die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über das Recht auf Leben, über das Verbot der Folter, brutaler oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, über die rechtliche Bestimmtheit strafbarer Handlungen und Strafen sowie über die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit eingeschränkt werden.

Artikel 18

Das Beschwerderecht gegen Einzelrechtsakte, die im Verfahren erster Instanz von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ erlassen wurden, wird gewährleistet.

Das Beschwerderecht kann ausnahmsweise in den durch Gesetz geregelten Fällen ausgeschlossen werden, soweit ein anderer Rechtsschutz sichergestellt ist.

Artikel 19

Einzelakte der staatlichen Verwaltung und der Organe mit hoheitlichen Befugnissen müssen im Gesetz begründet sein.

Die gerichtliche Kontrolle der Gesetzmäßigkeit von Einzelakten der Verwaltungsbehörden und der Organe mit hoheitlichen Befugnissen wird gewährleistet.

Artikel 20

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verfassung über die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, hat sich persönlich zu verantworten und kann sich nicht auf höheren Befehl berufen.

2. PERSÖNLICHE UND POLITISCHE FREIHEITEN UND RECHTE

Artikel 21

Jedes menschliche Wesen hat das Recht auf Leben.

In der Republik Kroatien gibt es keine Todesstrafe.

Artikel 22

Die Freiheit und Persönlichkeit des Menschen ist unantastbar.

Niemandem darf die Freiheit entzogen oder eingeschränkt werden, außer in den durch Gesetz festgelegten Fällen, worüber ein Gericht zu entscheiden hat.

Artikel 23

Niemand darf Misshandlung jeglicher Art oder, ohne seine Einwilligung, ärztlichen oder wissenschaftlichen Experimenten unterzogen werden.

Zwangsarbeit und Arbeitspflicht sind verboten.

Artikel 24

Niemand darf ohne schriftlichen, auf Gesetz beruhenden gerichtlichen Befehl festgenommen oder inhaftiert werden. Ein solcher Haftbefehl muss dem Festgenommenen bei der Festnahme vorgelesen und überreicht werden.

Die Polizei kann eine Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine durch Gesetz festgelegte schwere Straftat begangen hat, ohne gerichtliche Anordnung festnehmen, unter der Bedingung, dass sie unverzüglich dem Gericht übergeben wird.

Die festgenommene Person muss unverzüglich auf eine ihr verständliche Weise über den Grund der Festnahme sowie über ihre gesetzlich festgelegten Rechte aufgeklärt werden.

Jede festgenommene oder inhaftierte Person hat das Recht, ein Gericht anzurufen, welches unverzüglich über die Gesetzmäßigkeit des Freiheitsentzugs zu entscheiden hat.

Artikel 25

Jeder Festgenommene und Verurteilte muss human behandelt und in seiner Würde geachtet werden.

Wer wegen einer strafbaren Handlung inhaftiert und angeklagt ist, hat das Recht, innerhalb der kürzesten gesetzlich festgelegten Frist vor Gericht gestellt und innerhalb der gesetzlichen Frist freigesprochen oder verurteilt zu werden.

Ein Inhaftierter kann bei Hinterlegung einer gesetzlichen Kautions freigelassen werden, um sich auf freiem Fuß zu verteidigen.

Jeder widerrechtlich der Freiheit Beraubte oder Verurteilte hat in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf Entschädigung und öffentliche Entschuldigung.

Artikel 26

Alle Staatsbürger der Republik Kroatien und Ausländer sind vor den Gerichten und anderen Staatsorganen sowie den übrigen Organen mit hoheitlichen Befugnissen gleich.

Artikel 27

Die Rechtsanwaltschaft als selbstständiger und unabhängiger Dienst hat den Bürgern in Einklang mit dem Gesetz Rechtshilfe zu gewährleisten.

Artikel 28

Jedermann ist unschuldig und darf von niemandem einer Straftat für schuldig erklärt werden, solange seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt wurde.

Artikel 29

Jeder hat das Recht darauf, dass ein in Einklang mit dem Gesetz einberufenes, unabhängiges und unvoreingenommenes Gericht, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist über seine Rechte und Pflichten oder über den Verdacht oder die Anklage wegen einer strafbaren Handlung entscheidet.

Im Falle eines Verdachts oder einer Anklage wegen einer Straftat hat der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte das Recht:

- binnen kürzester Frist ausführlich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Art und Gründe der gegen ihn erhobenen Anklage und über die ihn belastenden Beweise unterrichtet zu werden,
- auf einen angemessenen Zeitraum und die Möglichkeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung,
- auf einen Verteidiger und ungestörte Kontaktaufnahme mit ihm sowie die Aufklärung über dieses Recht;
- auf eine Verteidigung in eigener Sache oder auf einen Verteidiger nach eigener Wahl und für den Fall, dass er nicht über genügend Mittel verfügt, das Recht auf einen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen kostenlosen Verteidiger;
- auf eine Gerichtsverhandlung in seiner Anwesenheit, soweit ihn das Gericht erreichen kann;
- darauf, dass er die Zeugen der Anklage verhört oder verhören lässt sowie das Recht zu verlangen, dass die Anwesenheit und Anhörung der Zeugen der Verteidigung unter denselben Umständen sicher gestellt wird wie die der Zeugen der Anklage.
- auf kostenlose Dienste eines Dolmetschers, falls er die Verhandlungssprache bei Gericht nicht versteht oder ihrer nicht mächtig ist;

Verdächtige, Beschuldigte und Angeklagte dürfen zu keinem Schuldbekennnis gezwungen werden.

Auf rechtswidrige Weise ermittelte Beweise dürfen im Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

Ein Strafverfahren kann nur auf Antrag des ermächtigten Staatsanwalts vor ein Strafgericht gebracht werden.

Artikel 30

Eine Verurteilung wegen schwerer und besonders verwerflicher Straftaten kann, in Einklang mit dem Gesetz, den Verlust erworbener Rechte oder für eine begrenzte Zeit das Verbot des Erwerbs einiger Rechte auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten zur Folge haben, falls dies der Schutz der Rechtsordnung erfordert.

Artikel 31

Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die vor der Tatbegehung durch Gesetz oder das Völkerrecht nicht als strafbare Handlung bestimmt war, noch darf eine Strafe ausgesprochen werden, die nicht durch das Gesetz festgelegt war. Wenn ein Gesetz nach begangener Tat eine mildere Strafe vorsieht, ist eine solche Strafe zu verfügen.

Ein Strafverfahren gegen Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder in Einklang mit dem Gesetz verurteilt wurden, darf nicht wieder aufgenommen werden, noch können sie für dieselbe Straftat erneut bestraft werden.

Nur durch Gesetz und in Einklang mit der Verfassung und internationalen Abkommen können Fälle und Gründe für eine Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß Absatz 2 vorgeschrieben werden.

Durch Gesetz bestimmte Straftaten des Kriegsprofits, ebenso wie Straftaten aus dem Umwandlungs- und Privatisierungsprozess, die in der Zeit des Heimatkrieges und während des Prozesses der friedlichen Reintegration, des Kriegszustandes und der unmittelbaren Gefährdung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Staates begangen wurden, verjähren nicht, ebenso solche, die nach dem Völkerrecht nicht verjähren. Eigentumsvorteile, die so entstanden sind oder damit in Zusammenhang stehen, werden aberkannt.

Artikel 32

Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium der Republik Kroatien aufhält, genießt Freizügigkeit.

Jeder Bürger der Republik Kroatien hat das Recht, das Staatsgebiet jederzeit zu verlassen, um sich dauernd oder vorübergehend im Ausland niederzulassen, und jederzeit wieder in die Heimat zurückzukehren.

Das Recht der Freizügigkeit auf dem Territorium der Republik Kroatien und das Recht der Ein- und Ausreise können ausnahmsweise durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn dies für den Schutz der Rechtsordnung, der Gesundheit, der Rechte und der Freiheiten anderer erforderlich ist.

Artikel 33

Ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen kann in der Republik Kroatien Asyl gewährt werden, es sei denn, sie werden wegen nichtpolitischer Straftaten und Handlungen verfolgt, die den grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts widersprechen.

Ausländer, die sich rechtmäßig auf dem Territorium der Republik Kroatien aufhalten, können weder des Landes verwiesen noch an einen anderen Staat ausgeliefert werden, außer wenn ein in Einklang mit internationalen Abkommen und dem Gesetz ergangener Beschluss zu vollstrecken ist.

Artikel 34

Die Wohnung ist unverletzlich.

Die Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räumlichkeiten kann nur aufgrund einer begründeten schriftlichen Anordnung eines Gerichtes auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen.

Der Bewohner oder sein Vertreter hat das Recht, in obligatorischer Anwesenheit von zwei Zeugen, bei der Durchsuchung seiner Wohnung oder anderer Räumlichkeiten anwesend zu sein.

In Einklang mit den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen können die Polizeikräfte auch ohne gerichtliche Anordnung oder Zustimmung des Wohnungsinhabers die Wohnung oder Räumlichkeiten betreten und eine Durchsuchung ohne Anwesenheit von Zeugen durchführen, wenn dies für die Vollstreckung eines Haftbefehls oder zur

Ergreifung eines Straftäters, beziehungsweise zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Eigentum größeren Umfangs erforderlich ist.

Eine Durchsuchung zur Ermittlung oder Sicherstellung von Beweismitteln, für die begründet angenommen wird, dass sie sich in der Wohnung des Straftäters befinden, kann nur in Anwesenheit von Zeugen durchgeführt werden.

Artikel 35

Jedem Bürger werden Achtung und rechtlicher Schutz seines Privat- und Familienlebens, seiner Würde, seines Ansehens und seiner Ehre gewährleistet.

Artikel 36

Das Briefgeheimnis und die Freiheit und Geheimhaltung aller anderen Formen der Kommunikation werden garantiert und sind unverletzlich.

Nur durch Gesetz können Beschränkungen vorgeschrieben werden, die zum Schutz der Sicherheit des Staates oder zur Durchführung eines Strafverfahrens notwendig sind.

Artikel 37

Jedem wird die Sicherheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten gewährleistet. Ohne Zustimmung des Befragten können personenbezogene Daten nur unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen erhoben, verarbeitet und verwertet werden.

Der Datenschutz und die Aufsicht über die Tätigkeit des Informationswesens im Staat werden durch Gesetz geregelt.

Der Gebrauch personenbezogener Daten entgegen dem Zweck ihrer Erhebung ist verboten.

Artikel 38

Meinungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung werden gewährleistet.

Die Freiheit der Meinungsäußerung schließt insbesondere die Freiheit der Presse und anderer Kommunikationsmittel, die Redefreiheit, die Freiheit öffentlichen Auftretens und die freie Gründung aller öffentlichen Einrichtungen der öffentlichen Berichterstattung ein.

Die Zensur ist verboten. Journalisten haben das Recht auf freie Berichterstattung und freien Zugang zu Informationen.

Das Recht auf den Zugang zu Informationen, die in Besitz von Behörden stehen, wird gewährleistet. Die Einschränkungen des Rechts auf den Zugang zu Informationen müssen in jedem Einzelfall proportional zur Notwendigkeit der Einschränkung sein, sowie

sie in einer freien und demokratischen Gesellschaft notwendig und durch Gesetz geregelt sind.

Jedem, dem durch eine öffentliche Nachricht ein durch die Verfassung oder das Gesetz zuerkanntes Recht verletzt wurde, wird das Recht auf Gegendarstellung gewährleistet.

Artikel 39

Verboten und strafbar ist jede Anstiftung und Aufwiegelung zum Krieg oder zur Gewaltanwendung sowie zu National-, Rassen- oder Religionshass oder jede andere Form von Intoleranz.

Artikel 40

Die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie das freie öffentliche Bekenntnis des Glaubens oder einer anderen Weltanschauung werden gewährleistet.

Artikel 41

Alle Religionsgemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich und vom Staat getrennt.

Religionsgemeinschaften haben in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf öffentliche Glaubenszeremonien, die Gründung und Verwaltung von Schulen, Bildungseinrichtungen, anderen Anstalten sowie sozialen und wohltätigen Einrichtungen. Sie genießen bei ihrer Tätigkeit den Schutz und die Unterstützung des Staates.

Artikel 42

Jedem wird das Recht auf öffentliche Versammlung und friedlichen Protest gewährleistet.

Artikel 43

Jedem wird das Recht gewährleistet, sich zur Wahrung seiner Interessen oder zur Förderung sozialer, wirtschaftlicher, politischer, nationaler, kultureller oder sonstiger Überzeugungen und Ziele frei zu vereinigen. Zu diesem Zweck kann jeder in Einklang mit dem Gesetz frei Gewerkschaften und andere Vereinigungen gründen, diesen beitreten oder aus ihnen austreten.

Das Recht auf freie Vereinigung ist durch das Verbot der gewaltsamen Bedrohung der demokratischen Verfassungsordnung sowie der Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität der Republik Kroatien eingeschränkt.

Artikel 44

Jeder Bürger der Republik Kroatien hat das Recht, unter den gleichen Bedingungen an der Ausübung öffentlicher Angelegenheiten teilzunehmen und in den öffentlichen Dienst aufgenommen zu werden.

Artikel 45

In Einklang mit dem Gesetz haben kroatische Staatsbürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Wähler) das allgemeine und gleiche Wahlrecht für die Wahlen zum Kroatischen Sabor, bei der Wahl des Präsidenten der Republik Kroatien und des Europäischen Parlaments sowie das Recht an staatlichen Volksentscheiden teilzunehmen.

Bei den Wahlen zum Kroatischen Sabor haben Wähler, die keinen Wohnsitz in der Republik Kroatien haben, das Recht in Einklang mit dem Gesetz drei Abgeordnete zu wählen.

Bei den Wahlen zum Kroatischen Sabor, den Präsidentschaftswahlen, den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie beim Prozess der Teilnahme an staatlichen Volksentscheiden wird das Wahlrecht an den unmittelbaren Wahlen durch geheime Wahl wahrgenommen, wobei Wähler, die keinen Wohnsitz in der Republik Kroatien haben, ihr Wahlrecht in Wahllokalen in diplomatischen oder konsularen Auslandsvertretungen der Republik Kroatien im Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wahrnehmen.

Bei den Wahlen zum Kroatischen Sabor, den Präsidentschaftswahlen, den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie beim Prozess der Teilnahme an staatlichen Volksentscheiden gewährleistet die Republik Kroatien ihren Staatsbürgern mit Wohnsitz in der Republik Kroatien, die sich zur Zeit der Wahlen außerhalb ihrer Grenzen aufhalten, die Möglichkeit, in Wahllokalen in diplomatischen oder konsularen Auslandsvertretungen der Republik Kroatien in dem Land, in dem sie sich derzeit aufhalten oder auf andere durch das Gesetz vorgeschriebene Art an den Wahlen teilzunehmen.

Artikel 46

Jedermann hat das Recht, Petitionen und Beschwerden einzubringen, an staatliche und andere öffentliche Stellen Vorschläge zu richten und auf diese eine Antwort zu erhalten.

Artikel 47

Die Wehrpflicht und Verteidigung der Republik Kroatien ist die Pflicht aller dazu tauglichen Bürger.

Ein Gewissenseinwand wird jenen zugestanden, die wegen ihres Glaubensbekenntnisses oder ihrer moralischen Gesinnung nicht zur Verrichtung des Wehrdienstes in den Streitkräften bereit sind. Diese Personen sind verpflichtet, andere durch Gesetz festgelegte Pflichten zu erfüllen.

3. WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Artikel 48

Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet.

Eigentum verpflichtet. Inhaber des Eigentumsrechts und ihre Nutznießer sind verpflichtet, zum Allgemeinwohl beizutragen.

Ausländer können das Eigentumsrecht unter den durch Gesetz festgelegten Bedingungen erwerben.

Das Erbrecht wird gewährleistet.

Artikel 49

Die Unternehmer- und Marktfreiheit bildet die Grundlage der Wirtschaftsordnung der Republik Kroatien.

Der Staat sichert allen Unternehmen die gleiche rechtliche Stellung auf dem Markt zu. Ein Missbrauch der durch Gesetz festgelegten Monopolstellung ist verboten.

Der Staat fördert den wirtschaftlichen Fortschritt und sozialen Wohlstand der Bürger und trägt Sorge für die wirtschaftliche Entwicklung aller seiner Gebiete.

Die durch Kapitalanlagen erworbenen Rechte können nicht durch Gesetz oder andere Rechtsakte eingeschränkt werden.

Ausländischen Investoren wird die freie Ausfuhr der Gewinne und des angelegten Kapitals gewährleistet.

Artikel 50

Eigentum kann im Interesse der Republik Kroatien gegen Entschädigung in Höhe des Marktwertes durch Gesetz eingeschränkt oder entzogen werden.

Unternehmerfreiheit und Eigentumsrechte können zum Schutz der Interessen und der Sicherheit der Republik Kroatien, der Natur, der Umwelt und Gesundheit der Menschen ausnahmsweise durch Gesetz eingeschränkt werden.

Artikel 51

Jedermann ist verpflichtet, zur Deckung öffentlicher Ausgaben entsprechend seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten beizutragen.

Das Steuersystem basiert auf den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit.

Artikel 52

Das Meer, die Meeresküste und die Inseln, die Gewässer, der Luftraum, Bodenschätze und andere Naturschätze, aber auch der Boden, die Wälder, die Pflanzen- und Tierwelt, andere Teile der Natur, Immobilien und Gegenstände von besonderer kultureller, historischer, wirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung, deren Interesse für die Republik Kroatien durch das Gesetz bestimmt wird, genießen ihren besonderen Schutz.

Die Art des Gebrauchs und der Verwertung von Gütern, die für die Republik Kroatien von Interesse sind, durch Berechtigte und Eigentümer sowie die Entschädigung für die ihnen auferlegten Einschränkungen wird durch Gesetz festgelegt.

Artikel 53

Die kroatische Nationalbank ist die Zentralbank der Republik Kroatien.

Die kroatische Nationalbank ist selbstständig und unabhängig; sie leistet dem Kroatischen Sabor Berichterstattung über ihre Tätigkeit.

Der Gouverneur der Kroatischen Nationalbank steht der Kroatischen Nationalbank vor und leitet ihre Geschäftsführung.

Organisation, Ziel, Aufgaben und Zuständigkeit der Kroatischen Nationalbank werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 54

Das staatliche Amt für Wirtschaftsprüfung ist die ranghöchste Institution für Wirtschaftsprüfung in der Republik Kroatien; es ist in ihrer Arbeit selbstständig und unabhängig.

Das staatliche Amt für Wirtschaftsprüfung wird vom staatlichen Hauptwirtschaftsprüfer geleitet, der dem Kroatischen Sabor über die Tätigkeit des Amtes Bericht erstattet.

Gründung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des staatlichen Amtes für Wirtschaftsprüfung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 55

Jeder hat das Recht auf Arbeit und Arbeitsfreiheit.

Jedermann kann Beruf und Beschäftigung frei wählen und hat unter den gleichen Bedingungen Zugang zu allen Arbeitsplätzen und allen Funktionen.

Artikel 56

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf ein Einkommen, mit dem er sich selbst und seiner Familie ein freies und würdevolles Leben sichern kann.

Die Höchstarbeitszeit wird durch Gesetz festgelegt.

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf Wochenruhe und bezahlten Jahresurlaub und kann auf diese Rechte nicht verzichten.

Beschäftigte können in Einklang mit dem Gesetz bei Entscheidungen im Unternehmen mitbestimmen.

Artikel 57

Das Recht der Beschäftigten und ihrer Familienmitglieder auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung wird durch Gesetz und Kollektivvertrag geregelt.

Geburt, Mutterschaft und Kindererziehung betreffende Rechte werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 58

Schwachen, Pflegebedürftigen und anderen wegen ihrer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bedürftigen Bürgern gewährleistet der Staat das Recht auf Hilfe zur Befriedigung ihrer grundlegenden Lebensbedürfnisse.

Besondere Fürsorge widmet der Staat dem Schutz behinderter Personen und ihrer Integration in die Gesellschaft.

Besondere Fürsorge widmet der Staat dem Schutz der Vaterlandsverteidiger, kroatischer kriegsversehrter Soldaten, Witwen, Eltern und Kinder der im Krieg gefallenen Soldaten.

Die Annahme humanitärer Unterstützung aus dem Ausland kann nicht untersagt werden.

Artikel 59

Jedem wird in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf Schutz der Gesundheit gewährleistet.

Artikel 60

Zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen haben alle Arbeitnehmer das Recht, Gewerkschaften zu gründen, diesen frei beizutreten und aus diesen auszutreten.

Die Gewerkschaften können eigene Verbände gründen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen beitreten.

Bei den Streitkräften und der Polizei kann die Gründung von Gewerkschaften durch Gesetz eingeschränkt werden.

Arbeitgeber haben das Recht, Vereinigungen zu gründen, diesen frei beizutreten und aus ihnen auszutreten.

Artikel 61

Das Streikrecht wird gewährleistet.

Das Streikrecht kann für die Streitkräfte, die Polizei, die staatliche Verwaltung und den öffentlichen Dienst durch Gesetz eingeschränkt werden.

Artikel 62

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates.

Die Ehe und die Rechtsverhältnisse in der Ehe, der außerehelichen Lebensgemeinschaft und in der Familie werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 63

Der Staat schützt die Mutterschaft, Kinder und Jugendliche und schafft soziale, kulturelle, die Erziehung betreffende, materielle und andere Bedingungen, durch die die Verwirklichung des Rechts auf ein würdevolles Leben gefördert wird.

Artikel 64

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen und für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung zu sorgen. Sie haben das Recht und die Freiheit, selbstständig über die Erziehung der Kinder zu entscheiden.

Die Eltern sind verpflichtet, das Recht des Kindes auf eine vollständige und harmonische Entfaltung seiner Persönlichkeit zu sichern.

Körperlich und geistig behinderte sowie sozial vernachlässigte Kinder haben das Recht auf besondere Pflege, Ausbildung und Fürsorge.

Die Kinder sind verpflichtet, für ihre alten und hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen.

Besondere Fürsorge des Staates gilt Minderjährigen ohne Eltern und jenen, die von ihren Eltern vernachlässigt werden.

Artikel 65

Jedermann ist verpflichtet, Kinder und hilfsbedürftige Personen zu schützen.

Kinder dürfen nicht vor Vollendung des durch Gesetz vorgeschriebenen Alters zur Arbeit herangezogen werden, auch dürfen sie nicht gezwungen werden, eine Arbeit auszuüben, die sich schädlich auf ihre Gesundheit oder Moral auswirkt, noch darf ihnen eine solche Arbeit erlaubt werden.

Jugendliche, Mütter und Behinderte haben das Recht auf besondere Schutzmaßnahmen bei der Arbeit.

Artikel 66

In der Republik Kroatien hat jedermann unter gleichen Bedingungen und in Einklang mit seinen persönlichen Fähigkeiten Zugang zu Bildung.

Die Pflichtausbildung ist in Einklang mit dem Gesetz unentgeltlich.

Artikel 67

Privatschulen und private Bildungsanstalten können unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen gegründet werden.

Artikel 68

Die Hochschulautonomie wird gewährleistet.

Die Hochschulen entscheiden in Einklang mit dem Gesetz selbstständig über ihre Organisation und Tätigkeit.

Artikel 69

Die Freiheit wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Schaffens wird gewährleistet.

Der Staat fördert und unterstützt die Entwicklung der Wissenschaft, Kultur und Kunst.

Der Staat schützt die wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Güter als nationale geistige Werte.

Der Schutz der immateriellen und materiellen Rechte, die wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem, intellektuellem und anderem Schaffen entspringen, wird gewährleistet.

Der Staat fördert und unterstützt die Pflege der Körperkultur und des Sportes.

Artikel 70

Jedermann hat das Recht auf ein gesundes Leben.

Der Staat sichert die Bedingungen für eine gesunde Umwelt.

Jedermann hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Tätigkeiten die Pflicht, besondere Sorge für den Schutz der Gesundheit der Menschen, der Natur und der Umwelt zu tragen.

IV. AUFBAU DER STAATSGEWALT

1. DER KROATISCHE SABOR

Artikel 71

Der Kroatische Sabor ist das Vertretungsorgan der Bürger und Träger der gesetzgebenden Gewalt in der Republik Kroatien.

Artikel 72

Der Kroatische Sabor hat mindestens 100 und höchstens 160 Abgeordnete, die auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts direkt und geheim gewählt werden.

Artikel 73

Die Abgeordneten des Kroatischen Sabor werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Die Zahl der Abgeordneten, die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Wahl der Abgeordneten des Kroatischen Sabor werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 74

Die Wahl der Abgeordneten des Kroatischen Sabor wird spätestens 60 Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Sabor durchgeführt.

Die erste Sitzung des Kroatischen Sabor wird spätestens 20 Tage nach der Durchführung der Wahl abgehalten.

Die Konstituierung des Kroatischen Sabor erfolgt durch die Wahl seines Präsidenten in der ersten Sitzung, bei der die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

Artikel 75

Die Abgeordneten des Kroatischen Sabor haben kein imperatives Mandat.

Die Abgeordneten des Kroatischen Sabor erhalten eine laufende Vergütung und besitzen andere gesetzlich festgelegte Rechte.

Artikel 76

Die Abgeordneten des Kroatischen Sabor genießen Immunität.

Ein Abgeordneter kann wegen einer Meinungsäußerung oder Abstimmung im Sabor nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, inhaftiert oder bestraft werden.

Ohne Zustimmung des Sabor kann ein Abgeordneter weder inhaftiert, noch kann ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden.

Ein Abgeordneter kann ohne Zustimmung des Kroatischen Sabor nur inhaftiert werden, wenn er bei der Begehung einer Straftat angetroffen wurde, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist der Präsident des Sabor zu verständigen.

Für den Fall, dass der Kroatische Sabor nicht tagt, erteilt der Mandats- und Immunitätsausschuss die Zustimmung zur Verhaftung eines Abgeordneten oder zur Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen ihn und entscheidet über sein Recht auf Immunität. Dieser Beschluss muss nachträglich vom Kroatischen Sabor bestätigt werden.

Artikel 77

Die Dauer einer Wahlperiode der Abgeordneten des Kroatischen Sabor kann durch Gesetz nur im Kriegsfall oder in Fällen der Artikel 17 und 101 der Verfassung verlängert werden.

Artikel 78

Der Kroatische Sabor kann wegen der Ausschreibung vorgezogener Neuwahlen aufgelöst werden, wenn dies von der Mehrheit aller Abgeordneten beschlossen wird.

Der Präsident der Republik kann den Kroatischen Sabor im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 104 der Verfassung auflösen.

Artikel 79

Der Kroatische Sabor tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen: das erste Mal zwischen dem 15. Januar und dem 15. Juli und das zweite Mal zwischen dem 15. September und dem 15. Dezember.

Der Kroatische Sabor tritt auf Antrag des Präsidenten der Republik, der Regierung oder der Mehrheit aller Abgeordneten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Der Präsident des Kroatischen Sabor kann nach Anhörung aller Fraktionen den Kroatischen Sabor zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 80

Der Kroatische Sabor hat einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Der innere Aufbau und die Arbeitsweise des Kroatischen Sabor werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wird mit Stimmenmehrheit aller Abgeordneten beschlossen.

Artikel 81

Der Kroatische Sabor:

- entscheidet über die Verabschiedung und Änderung der Verfassung;
- verabschiedet Gesetze;
- beschließt den Haushaltsplan;
- entscheidet über Krieg und Frieden;
- verabschiedet Akte, durch die die Politik des Kroatischen Sabor zum Ausdruck gebracht wird;
- beschließt den Strategieplan der nationalen Sicherheit und den Verteidigungsplan der Republik Kroatien;
- verwirklicht die zivile Kontrolle über die Streitkräfte und die Sicherheitsdienste der Republik Kroatien;
- entscheidet über Änderungen der Grenzen der Republik Kroatien;
- schreibt Referenden aus;
- führt Wahlen, Ernennungen und Amtsenthebungen in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz durch;
- übt in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen die Kontrolle über die Arbeit der Regierung der Republik Kroatien und anderer dem Kroatischen Sabor verantwortlicher Amtsträger aus;
- gewährt Amnestie für Straftaten;
- nimmt andere durch die Verfassung festgelegte Aufgaben wahr.

Artikel 82

Wird durch die Verfassung nichts anderes bestimmt, verabschiedet der Kroatische Sabor Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wenn bei der Sitzung die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

Die Abgeordneten üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

Artikel 83

Gesetze (Organgesetze), durch die die Rechte der nationalen Minderheiten geregelt werden, verabschiedet der Kroatische Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten.

Gesetze (Organgesetze), durch die die verfassungsmäßig festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wahlsystem, Organisation, Zuständigkeitsbereich und Arbeitsweise staatlicher Organe sowie Organisation und Zuständigkeitsbereich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung geregelt werden, verabschiedet der Kroatische Sabor mit der Stimmenmehrheit aller Abgeordneten.

Beschlüsse nach Artikel 8 der Verfassung werden vom Kroatischen Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten gefasst.

Artikel 84

Die Sitzungen des Kroatischen Sabors sind öffentlich.

Artikel 85

Alle Abgeordneten des Kroatischen Sabors, Fraktionen und Arbeitsausschüsse des Kroatischen Sabors sowie die Regierung der Republik Kroatien haben das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen.

Artikel 86

Abgeordnete des Kroatischen Sabors haben das Recht, an die Regierung der Republik Kroatien und an einzelne Minister Fragen zu richten.

Mindestens ein Zehntel der Abgeordneten des Kroatischen Sabors kann eine Interpellation über die Tätigkeit der Regierung der Republik Kroatien oder einzelner Regierungsmitglieder einbringen.

Das Fragerecht der Abgeordneten und das Interpellationsrecht werden detaillierter durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 87

Der Kroatische Sabor kann ein Referendum über den Entwurf einer Verfassungsänderung, eine Gesetzesvorlage oder über eine andere Frage aus seinem Zuständigkeitsbereich ausschreiben.

Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung und mit Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten ein Referendum über den Entwurf einer Verfassungsänderung oder eine andere Frage, die er für die Unabhängigkeit, Einheit und das Bestehen der Republik Kroatien für bedeutend erachtet, ausschreiben.

Der Kroatische Sabor schreibt in Einklang mit dem Gesetz ein Referendum über Fragen aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels aus, wenn 10 Prozent der Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Republik Kroatien dies verlangen.

Beim Referendum entscheidet die Mehrheit der dem Referendum beigetretenen Wählerstimmen.

Das Ergebnis des Referendums ist verbindlich.

Über das Referendum wird ein Gesetz erlassen. Durch das Gesetz können auch die Bedingungen für das Stattfinden eines konsultativen Referendums vorgeschrieben werden.

Artikel 88

Der Kroatische Sabor kann die Regierung der Republik Kroatien höchstens für den Zeitraum eines Jahres ermächtigen, einzelne Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnungen zu regeln, ausgenommen jene, die sich auf die Regelung der durch die Verfassung festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf nationale Rechte, das Wahlsystem, Organisation, Zuständigkeitsbereich und Arbeitsweise der Staatsorgane und der Organe der lokalen Selbstverwaltung beziehen.

Verordnungen auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung haben keine rückwirkende Kraft.

Soweit vom Kroatischen Sabor nicht anders beschlossen, treten auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen nach Ablauf einer Frist von einem Jahr vom Tag der Ermächtigung an außer Kraft.

Artikel 89

Gesetze werden vom Präsidenten der Republik innerhalb einer Frist von acht Tagen nach ihrer Verabschiedung durch den Kroatischen Sabor verkündet.

Ist der Präsident der Republik der Auffassung, dass das verabschiedete Gesetz nicht in Einklang mit der Verfassung ist, kann er ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vor dem Verfassungsgericht der Republik Kroatien einleiten.

Artikel 90

Vor ihrem Inkrafttreten werden die Gesetze und andere Verordnungen der Staatsorgane im Amtsblatt der Republik Kroatien, "Narodne novine", veröffentlicht.

Verordnungen der Organe mit Hoheitsgewalt müssen vor ihrem Inkrafttreten in Einklang mit dem Gesetz auf allgemein zugängliche Weise veröffentlicht werden.

Ein Gesetz tritt frühestens am achten Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, dies wird aus besonders gerechtfertigten Gründen durch Gesetz anders bestimmt.

Gesetze und andere Verordnungen der Staatsorgane und der Organe mit Hoheitsgewalt können keine rückwirkende Kraft haben.

Bei besonders gerechtfertigten Gründen können nur einzelne gesetzliche Bestimmungen rückwirkende Kraft haben.

Artikel 91

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden im Haushaltsplan festgelegt.

Der Kroatische Sabor verabschiedet den Staatshaushalt mit der Stimmenmehrheit aller Abgeordneten.

Gesetze, deren Anwendung finanzielle Mittel erfordert, müssen die Finanzquelle dieser Mittel vorsehen.

Artikel 92

Der Kroatische Sabor kann für alle Fragen von öffentlichem Interesse Untersuchungsausschüsse einrichten.

Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereich und Befugnisse der Untersuchungsausschüsse werden im Einklang mit dem Gesetz geregelt.

Der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses wird mit der Stimmenmehrheit der Abgeordneten aus den Reihen der Opposition gewählt.

Artikel 93

Der Ombudsmann ist ein Bevollmächtigter des Kroatischen Sabor zur Förderung und Wahrung von Menschenrechten und Freiheiten, die in der Verfassung, durch Gesetze und internationale Rechtsakte über Menschenrechte und Freiheiten festgelegt sind und von der Republik Kroatien übernommen wurden.

Jedermann hat das Recht, dem Ombudsmann eine Beschwerde einzureichen, wenn er der Meinung ist, dass durch unrechtmäßiges oder unkorrektes Handeln der Staatsorgane oder der Organe der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und der Organe mit Hoheitsgewalt seine ihm durch die Verfassung und das Gesetz garantierten Rechte verletzt oder gefährdet sind.

Der Ombudsmann wird vom Kroatischen Sabor für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er ist in seiner Arbeit selbstständig und unabhängig.

Wahl, Entlassung, Zuständigkeitsbereich und Arbeitsweise des Ombudsmanns und seiner Stellvertreter werden durch Gesetz geregelt. Durch Gesetz können dem Ombudsmann bestimmte Befugnisse zur Wahrung grundlegender durch die Verfassung garantierter Rechte in Bezug auf juristische und natürliche Personen übertragen werden.

Der Ombudsmann und andere zur Förderung und Wahrung von Menschenrechten und Grundfreiheiten Bevollmächtigte des Kroatischen Sabor genießen Immunität wie auch die Abgeordneten des Kroatischen Sabor.

2. DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KROATIEN

Artikel 94

Der Präsident der Republik Kroatien repräsentiert und vertritt die Republik Kroatien im In- und Ausland.

Der Präsident der Republik sorgt für das ordnungsgemäße und harmonische Funktionieren und die Stabilität der Staatsgewalt.

Der Präsident der Republik ist für die Verteidigung der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Republik Kroatien verantwortlich.

Artikel 95

Der Präsident der Republik wird auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Niemand kann mehr als zweimal zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

Der Präsident der Republik wird mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt. Wenn keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit erhält, wird die Wahl nach 14 Tagen wiederholt.

Bei der Stichwahl haben jene zwei Kandidaten das Recht gewählt zu werden, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Zieht einer der Kandidaten seine Kandidatur zurück, erwirbt der nach der Zahl der erhaltenen Stimmen nachfolgende Kandidat das Recht, nochmals gewählt zu werden.

Die Wahl des Präsidenten der Republik wird mindestens 30 und höchstens 60 Tage vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt.

Bevor der Präsident der Republik sein Amt übernimmt, legt er vor dem Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien einen feierlichen Eid ab, mit dem er sich zur Treue gegenüber der Verfassung verpflichtet.

Die Wahl des Präsidenten der Republik, der Eid und die Vereidigung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 96

Der Präsident der Republik kann kein anderes öffentliches Amt bekleiden und keinen Beruf ausüben.

Nach der Wahl legt der Präsident der Republik seine Mitgliedschaft in einer politischen Partei nieder, worüber er den Kroatischen Sabor zu unterrichten hat.

Artikel 97

Im Falle, dass der Präsident der Republik für kürzere Zeit seine Amtspflichten wegen Abwesenheit, Krankheit oder Inanspruchnahme des Jahresurlaubs nicht wahrnehmen kann, kann er den Präsidenten des Kroatischen Sabor beauftragen, ihn zu vertreten. Über die Wiederaufnahme seiner Amtspflichten entscheidet der Präsident der Republik.

Im Falle, dass der Präsident der Republik für längere Zeit seine Amtspflichten wegen Krankheit oder Unvermögen nicht wahrnehmen kann, und insbesondere sollte er außerstande sein, über eine Übergabe seiner Amtspflichten an einen vorläufigen Vertreter zu entscheiden, übernimmt der Präsident des Kroatischen Sabor das Amt des vorläufigen Präsidenten der Republik aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichts. Das Verfassungsgericht entscheidet darüber auf Vorschlag der Regierung.

Im Todesfall oder im Falle des Rücktritts, der dem Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien bekannt zu geben ist und über den der Präsident des Kroatischen Sabor zu informieren ist oder wenn das Verfassungsgericht Gründe für eine Mandatsniederlegung des Präsidenten der Republik feststellt, übernimmt Kraft der Verfassung der Präsident des Kroatischen Sabor das Amt des vorläufigen Präsidenten der Republik.

Erlässt der Präsident des Kroatischen Sabor als vorläufiger Präsident der Republik einen Akt über die Verkündung eines Gesetzes, so ist dieser vom Ministerpräsidenten gegenzuzeichnen.

Wahlen für einen neuen Präsidenten der Republik müssen in Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Amtsübernahme durch den vorläufigen Präsidenten der Republik durchgeführt werden.

Artikel 98

Der Präsident der Republik:

- schreibt die Wahlen zum Kroatischen Sabor aus und beruft ihn zur ersten Sitzung ein,
- schreibt in Einklang mit der Verfassung Referenden aus,
- erteilt das Mandat zur Regierungsbildung einer Person, die auf Grundlage der Sitzverteilung im Kroatischen Sabor und nach abgehaltenen Konsultationen das Vertrauen der Mehrheit aller Abgeordneten genießt,
- spricht Begnadigungen aus,
- verleiht durch Gesetz vorgesehene Orden und Auszeichnungen,
- nimmt andere durch die Verfassung vorgesehene Aufgaben wahr.

Artikel 99

Der Präsident der Republik und die Regierung der Republik Kroatien gestalten und führen die Außenpolitik gemeinsam aus.

Der Präsident der Republik entscheidet auf Vorschlag der Regierung und mit Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten über die Gründung diplomatischer und konsularer Auslandsvertretungen der Republik Kroatien.

Der Präsident der Republik entscheidet auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Kroatischen Sabor mit vorheriger Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten der Republik Kroatien über die Ernennung und Abberufung der Leiter der diplomatischen Auslandsvertretungen der Republik Kroatien.

Der Präsident der Republik nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben ausländischer Leiter diplomatischer Vertretungen an.

Artikel 100

Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Republik Kroatien.

Der Präsident der Republik ernennt und entlässt die Militärbefehlshaber im Einklang mit dem Gesetz.

Auf Grundlage eines Beschlusses des Kroatischen Sabor erklärt der Präsident der Republik Krieg und schließt Frieden.

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Unabhängigkeit, Einheit und Existenz des Staates kann der Präsident der Republik mit Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten die Mobilmachung der Streitkräfte anordnen, auch wenn der Kriegszustand nicht erklärt wurde.

Artikel 101

Während eines Kriegszustandes kann der Präsident der Republik auf Grundlage und im Rahmen einer Ermächtigung durch den Kroatischen Sabor Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Wenn der Kroatische Sabor nicht tagt, ist der Präsident der Republik befugt, durch Verordnungen mit Gesetzeskraft alle den Kriegszustand betreffenden Angelegenheiten zu regeln.

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Unabhängigkeit, Einheit und Existenz des Staates oder für den Fall, dass die Organe der Staatsgewalt außerstande sind, ordnungsgemäß ihre verfassungsmäßigen Pflichten auszuüben, kann der Präsident der Republik auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und mit dessen Gegenzeichnung Angelegenheiten durch Verordnungen mit Gesetzeskraft regeln.

Sobald der Kroatische Sabor tagen kann, hat der Präsident der Republik die Zustimmung zu den Verordnungen mit Gesetzeskraft zur beantragen.

Wenn der Präsident der Republik dem Kroatischen Sabor eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht gemäß Absatz 3 dieses Artikels zur Zustimmung vorlegt, oder wenn

der Kroatische Sabor seine Zustimmung verweigert, verliert die Verordnung mit Gesetzeskraft ihre Gültigkeit.

In den Fällen aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels hat der Präsident das Recht, Regierungssitzungen einzuberufen und einer so einberufenen Sitzung vorzusitzen.

Artikel 102

Der Präsident der Republik kann zur Erörterung bestimmter Fragen eine Sitzung der Regierung vorschlagen.

Der Präsident der Republik kann der Sitzung beiwohnen und an der Beratung teilnehmen.

Artikel 103

Der Präsident der Republik und die Regierung der Republik Kroatien arbeiten in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz bei der Leitung der Tätigkeiten der Nachrichtendienste zusammen.

Die Ernennung der Leiter der Nachrichtendienste wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Kroatischen Sabor vom Präsidenten der Republik und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Artikel 104

Wenn auf einen Antrag der Regierung, ihr das Vertrauen auszusprechen, der Kroatische Sabor der Regierung das Misstrauen ausspricht oder innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach seiner Vorlage der Haushaltsplan nicht verabschiedet wird, kann der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung der Vertreter der Fraktionen und mit Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten den Kroatischen Sabor auflösen.

Der Präsident der Republik kann den Kroatischen Sabor nicht auf Antrag der Regierung auflösen, solange ein Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit für einen Verfassungsverstoß gegen ihn im Gange ist.

Artikel 105

Der Präsident der Republik ist verantwortlich für einen Verfassungsverstoß, den er in Ausübung seines Amtes begeht.

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik kann der Kroatische Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten einleiten.

Über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik entscheidet das Verfassungsgericht der Republik Kroatien mit einer Zweidrittelmehrheit aller Verfassungsrichter.

Das Verfassungsgericht muss seine Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik für einen Verfassungsverstoß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Verantwortlichkeit des Präsidenten für einen Verfassungsverstoß treffen.

Stellt das Verfassungsgericht der Republik Kroatien dessen Verantwortlichkeit fest, endet das Amt des Präsidenten der Republik kraft Verfassung.

Artikel 106

Der Präsident der Republik genießt Immunität.

Der Präsident der Republik kann ohne vorherige Zustimmung des Verfassungsgerichts weder in Haft genommen werden noch kann ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden.

Ohne Genehmigung des Verfassungsgerichts kann der Präsident der Republik nur dann in Haft genommen werden, wenn er beim Begehen einer Straftat angetroffen wurde, für die eine mehr als fünfjährige Gefängnisstrafe vorgeschrieben ist. In einem derartigen Fall hat das Staatsorgan, das den Präsidenten der Republik in Haft genommen hat, den Präsidenten des Verfassungsgerichts unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 107

Der Präsident der Republik wird bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse von beratenden Gremien unterstützt. Die Mitglieder dieser Gremien werden vom Präsidenten der Republik ernannt und ihres Amtes enthoben. Ernennungen, die dem Prinzip der Gewaltenteilung entgegenstehen, sind nicht erlaubt.

Beratende, fachliche und anderweitige Tätigkeiten werden vom Präsidialamt wahrgenommen. Über den Aufbau und Zuständigkeitsbereich des Präsidialamtes entscheidet der Präsident der Republik. Das Präsidialamt und die Fachämter der Regierung der Republik Kroatien arbeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse zusammen. Mittel für die Tätigkeit des Präsidialamtes werden im Rahmen des Staatshaushalts der Republik Kroatien zugesichert.

3.DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KROATIEN

Artikel 108

Die Regierung der Republik Kroatien übt die vollziehende Gewalt in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen aus.

Artikel 109

Die Regierung der Republik Kroatien besteht aus dem Ministerpräsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und den Ministern.

Der Ministerpräsident und andere Regierungsmitglieder dürfen ohne Zustimmung der Regierung kein anderes öffentliches Amt bekleiden und keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Artikel 110

Die Mitglieder der Regierung werden von dem Mandatar, dem der Präsident der Republik das Mandat zur Bildung der Regierung erteilt hat, vorgeschlagen.

Unmittelbar nach der Regierungsbildung bzw. spätestens 30 Tage nach Mandatsannahme, ist der Abgeordnete verpflichtet, dem Kroatischen Sabor das Programm der Regierung und die Regierung vorzustellen und das Vertrauensvotum zu beantragen.

Die Regierung tritt ihr Amt an, wenn ihr die Mehrheit aller Abgeordneten des Kroatischen Sabor das Vertrauen ausspricht.

Der Ministerpräsident und die Regierungsmitglieder legen vor dem Kroatischen Sabor feierlich einen Eid ab. Der Wortlaut des Eides wird durch das Gesetz festgelegt.

Auf Grundlagen eines Beschlusses des Kroatischen Sabor, mit dem er der Regierung der Republik Kroatien sein Vertrauen ausspricht, erlässt der Präsident der Republik einen vom Präsidenten des Kroatischen Sabor gegengezeichneten Beschluss über die Ernennung des Ministerpräsidenten; der Beschluss über die Ernennung der Regierungsmitglieder wird vom Ministerpräsidenten unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Kroatischen Sabor erlassen.

Artikel 111

Wird die Regierung vom Mandatar nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mandatsannahme gebildet, kann das Mandat vom Präsidenten der Republik um höchstens 30 Tage verlängert werden.

Kann die Regierung auch innerhalb dieser Frist nicht gebildet werden oder spricht der

Kroatische Sabor der Regierung das Vertrauen nicht aus, übergibt der Präsident der Republik das Mandat zur Regierungsbildung an einen anderen Mandatar.

Artikel 112

Wenn die Regierung nicht in Einklang mit Artikel 110 und 111 der Verfassung gebildet werden kann, ernennt der Präsident der Republik eine vorläufige überparteiliche Regierung und schreibt gleichzeitig vorgezogene Neuwahlen zum Kroatischen Sabor aus.

Artikel 113

Die Regierung der Republik Kroatien:

- bringt beim Kroatischen Sabor Vorlagen zu Gesetzen und anderen Akten ein,
- legt den Haushaltsplan und die Endabrechnung vor,
- führt Gesetze und andere Beschlüsse des Kroatischen Sabor aus,
- erlässt Verordnungen zur Durchführung der Gesetze,
- leitet die Außen- und Innenpolitik,
- steuert und kontrolliert die Tätigkeiten der Staatsverwaltung,
- trägt Sorge für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes,
- leitet die Durchführung und Entwicklung der öffentlichen Dienste,
- nimmt andere durch die Verfassung und das Gesetz festgelegte Aufgaben wahr.

Artikel 114

Organisation, Arbeitsweise, Beschlussfassung sowie die Arten der Rechtsakte, die von der Regierung erlassen werden, sind durch Gesetz und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 115

Die Regierung ist dem Kroatischen Sabor verantwortlich.

Der Ministerpräsident und die Regierungsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die von der Regierung gefassten Beschlüsse; für ihren Tätigkeitsbereich sind sie persönlich verantwortlich.

Artikel 116

Auf Vorschlag mindestens eines Fünftels der Abgeordneten des Kroatischen Sabor kann ein Antrag gestellt werden, dem Ministerpräsidenten, einem einzelnen Regierungsmitglied oder der Regierung als Ganzem das Vertrauen auszusprechen.

Der Antrag, der Regierung das Vertrauen auszusprechen, kann auch vom Ministerpräsidenten gestellt werden.

Über die Vertrauensfrage kann nicht vor Ablauf von sieben Tagen vom Tag der Zustellung des Antrags an den Kroatischen Sabor beraten und abgestimmt werden.

Debatte und Abstimmung über die Vertrauensfrage sind spätestens 30 Tage ab dem Tag der Antragstellung im Kroatischen Sabor durchzuführen.

Der Misstrauensantrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten des Kroatischen Sabor dafür gestimmt hat.

Wird ein Misstrauensantrag vom Kroatischen Sabor abgelehnt, können jene Abgeordneten, die ihn gestellt haben, denselben Antrag nicht erneut vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten stellen.

Wird dem Ministerpräsidenten oder der gesamten Regierung das Misstrauen ausgesprochen, müssen der Ministerpräsident und die Regierung ihren Rücktritt erklären. Wenn innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht einem neuen Mandatar und den von ihm vorgeschlagenen Regierungsmitgliedern das Vertrauen ausgesprochen wird, hat der Präsident des Kroatischen Sabor darüber den Präsidenten der Republik Kroatien zu unterrichten. Nach Unterrichtung des Präsidenten der Republik durch den Präsidenten des Kroatischen Sabor hat der Präsident der Republik unverzüglich einen Beschluss über die Auflösung des Kroatischen Sabor zu erlassen und gleichzeitig Neuwahlen zum Kroatischen Sabor auszuschreiben.

Wird einem einzelnen Regierungsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, kann der Ministerpräsident dem Kroatischen Sabor an seiner Stelle ein anderes Mitglied vorschlagen und beantragen, dass ihm der Kroatische Sabor das Vertrauen ausspricht; anderenfalls können der Ministerpräsident und die Regierung ihren Rücktritt erklären.

In Falle einer Rücktrittserklärung des Ministerpräsidenten oder der Regierung wird gemäß Absatz 7 dieses Artikels verfahren.

Artikel 117

Organisation und Zuständigkeitsbereich der Staatsverwaltung sowie Art und Weise der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten werden durch Gesetz geregelt.

Einzelne Befugnisse der Staatsverwaltung können durch Gesetz an lokale und regionale Selbstverwaltungskörperschaften und an juristische Personen mit öffentlichen Befugnissen übertragen werden.

Die Stellung der Staatsbeamten und die arbeitsrechtliche Stellung der staatlichen Bediensteten werden durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften geregelt.

4.DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT

Artikel 118

Die Recht sprechende Gewalt wird von den Gerichten ausgeübt.

Die Recht sprechende Gewalt ist selbstständig und unabhängig.

Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung an Verfassung, Gesetze, zwischenstaatliche Verträge und weitere gültige Rechtsquellen gebunden.

Artikel 119

Der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien stellt als höchstes Gericht die einheitliche Anwendung der Gesetze sowie die Gleichstellung aller Bürger bei ihrer Anwendung sicher.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes der Republik Kroatien wird nach Anhörung der Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofes und des zuständigen Ausschusses des Kroatischen Sabor auf Vorschlag des Präsidenten der Republik vom Kroatischen Sabor ernannt und von seinem Amtspflichten entbunden. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes der Republik Kroatien wird für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Konstituierung, Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und Organisation der Gerichte sowie das Gerichtsverfahren werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 120

Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich und Urteile werden im Namen der Republik Kroatien öffentlich verkündet.

Die Öffentlichkeit kann von der gesamten Gerichtsverhandlung oder eines Teils der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden, aus Gründen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und im Interesse der Moral, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit des Staates sind, insbesondere, wenn Minderjährige vor Gericht stehen oder zum Schutze des Privatlebens der Prozessparteien, bei Ehestreitigkeiten, Sorgerechts- und Adoptionsangelegenheiten oder zwecks Geheimhaltung von Militär-, Amts- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Schutz der Sicherheit und der Verteidigung der Republik Kroatien. Sie kann jedoch nur im nach Auffassung des Gerichts absolut erforderlichen und den besonderen Umständen entsprechenden Umfang ausgeschlossen werden, wenn die Öffentlichkeit den Interessen der Justiz entgegensteht.

Artikel 121

Das Richteramt wird den Richtern persönlich übertragen.

In Einklang mit dem Gesetz sind an der Gerichtsverhandlung sowohl Laienrichter als auch Gerichtsberater beteiligt.

Artikel 122

Richter genießen in Einklang mit dem Gesetz Immunität.

Richter und Laienrichter, die in einer Gerichtsverhandlung mitwirken, können für ihre Äußerungen oder wegen ihrer Abstimmung bei einer Urteilsfindung nicht zur Verantwortung gezogen werden, außer im Falle einer Gesetzesverletzung durch den Richter, was eine Straftat darstellt.

Ein Richter kann im Verfahren wegen einer bei der Ausübung seines Richteramtes begangenen Straftat nicht ohne vorherige Zustimmung des Staatlichen Gerichtsrates festgenommen werden, noch kann eine Untersuchungshaft angeordnet werden.

Artikel 123

Das Richteramt ist unbefristet.

Ein Richter wird seines Amtes enthoben:

- auf eigenes Verlangen,
- wenn er die Fähigkeit zur Ausübung seines Amtes auf Dauer verliert,
- wenn er wegen einer Straftat verurteilt wird, die ihn unwürdig zur Ausübung des Richteramtes macht,
- wenn der Staatliche Gerichtsrat im Einklang mit dem Gesetz wegen Begehung eines schweren Disziplinarvergehens so beschließt,
- nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Richter hat das Recht, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die Amtsenthebung beim Verfassungsgericht der Republik Kroatien Beschwerde einzulegen, über die das Verfassungsgericht gemäß dem durch das Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien festgelegten Verfahren und der Zusammensetzung entscheidet.

Gegen den Beschluss des Staatlichen Gerichtsrates über die diszipliniäre Verantwortlichkeit hat der Richter das Recht, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, beim Verfassungsgericht der Republik Kroatien Beschwerde einzulegen. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Beschwerde auf Art und Weise und gemäß dem durch das Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien festgelegten Verfahren.

Das Verfassungsgericht ist verpflichtet, in Fällen aus Absatz 3 und 4 dieses Artikels innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung zu fällen. Der Beschluss des Verfassungsgerichts schließt das Recht auf eine Verfassungsbeschwerde aus.

Außer im Falle einer Auflösung oder einer Reorganisation des Gerichts im Einklang mit dem Gesetz kann ein Richter nicht gegen seinen Willen versetzt werden.

Ein Richter kann kein Amt und keinen Beruf ausüben, die laut Gesetz unvereinbar mit dem Richteramt sind.

Artikel 124

Der Staatliche Gerichtsrat ist ein selbstständiges und unabhängiges Organ, das die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Recht sprechenden Gewalt in der Republik Kroatien sichert.

Der Staatliche Gerichtsrat entscheidet in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz selbstständig über Benennung, Aufstieg, Versetzung, Entlassung und disziplinäre Verantwortlichkeit von Richtern und Gerichtspräsidenten, mit Ausnahme des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien.

Beschlüsse aus Absatz 2 dieses Artikels fällt der Staatliche Gerichtsrat unbefangen und nach durch das Gesetz vorgeschriebenen Kriterien.

Der Staatliche Gerichtsrat wirkt bei der Aus- und Fortbildung von Richtern und anderem Justizpersonal mit.

Der Staatliche Gerichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, von denen sieben Richter und zwei Hochschulprofessoren der Rechtswissenschaft sind sowie zwei Abgeordnete des Kroatischen Sabor, von denen einer aus den Reihen der Opposition gestellt wird.

Die Mitglieder des Staatlichen Gerichtsrates wählen ihren Präsidenten aus den eigenen Reihen.

Gerichtspräsidenten können nicht in den Staatlichen Gerichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder des Staatlichen Gerichtsrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Niemand darf mehr als zwei Mal in den Staatlichen Gerichtsrates gewählt werden.

Zuständigkeitsbereich, Organisation, Art der Wahl seiner Mitglieder sowie die Arbeitsweise des Staatlichen Gerichtsrates werden durch Gesetz geregelt.

5. DIE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 125

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbstständiges und unabhängiges Organ der Recht sprechenden Gewalt, das bevollmächtigt und verpflichtet ist, gegen Personen, die Straftaten oder andere Vergehen begangen haben, rechtlich vorzugehen, Rechtshandlungen zum Schutz des Eigentums der Republik Kroatien vorzunehmen sowie Rechtsmittel zum Schutz der Verfassung und der Gesetze einzulegen.

Der Generalstaatsanwalt der Republik Kroatien wird für die Dauer von vier Jahren vom Kroatischen Sabor, nach vorheriger Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Kroatischen Sabor auf Vorschlag der Regierung der Republik Kroatien ernannt.

Die stellvertretenden Staatsanwälte werden in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz vom Staatsanwaltsrat ernannt und entlassen, der auch über ihre disziplinäre Verantwortlichkeit befindet.

Beschlüsse aus Absatz 3 dieses Artikels werden vom Staatsanwaltsrat unbefangen und nach durch das Gesetz vorgeschriebenen Kriterien erbracht.

Die stellvertretenden Staatsanwälte bekleiden ihr Amt als Staatsanwalt stetig.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus elf Mitgliedern, von denen sieben stellvertretende Staatsanwälte, zwei Hochschulprofessoren der Rechtswissenschaft sind sowie zwei Abgeordnete des Sabor, von denen einer aus den Reihen der Opposition gestellt wird.

Die Mitglieder des Staatsanwaltsrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei niemand mehr als zwei Mal in den Staatsanwaltsrat gewählt werden kann.

Die Mitglieder des Staatsanwaltsrates wählen ihren Präsidenten aus den eigenen Reihen.

Die Präsidenten der Staatsanwaltschaften dürfen nicht in den Staatsanwaltsrat gewählt werden.

Zuständigkeitsbereich, Organisation, Art der Wahl seiner Mitglieder sowie die Arbeitsweise des Staatsanwaltsrates werden durch Gesetz geregelt.

Konstituierung, Organisation, Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft werden durch Gesetz geregelt.

6. DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK KROATIEN

Artikel 126

Das Verfassungsgericht der Republik Kroatien besteht aus dreizehn Richtern, die vom kroatischen Sabor mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten aus den Reihen namhafter Juristen, insbesondere der Richter, Staatsanwälte, Anwälte und Hochschulprofessoren der Rechtswissenschaften, auf durch das Verfassungsgesetz vorgeschriebene Weise und Prozedur gewählt werden. Das Mandat eines Richters des Verfassungsgerichts dauert acht Jahre und wird bis zum Amtsantritt eines neuen Richters verlängert, im Falle, dass bis zum Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Richter auserwählt wurde oder er sein Amt noch nicht angetreten hat, und dies im Ausnahmefall für höchstens sechs Monate.

Das Kandidaturverfahren für Richter des Verfassungsgerichts wird von dem für Verfassungsfragen zuständigen Ausschuss durchgeführt, der dem kroatischen Sabor den Wahlvorschlag unterbreitet.

Der Präsident des Gerichts wird vom Verfassungsgericht der Republik Kroatien für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 127

Die Richter des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien dürfen kein anderes öffentliches Amt bekleiden und keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Die Richter des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien genießen wie auch die Abgeordneten des Kroatischen Sabor Immunität.

Artikel 128

Ein Richter des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien kann vor Ablauf seiner Amtszeit auf eigenes Verlangen, im Falle einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder im Falle dauernder Amtsunfähigkeit, worüber das Gericht selbst entscheidet, seines Amtes enthoben werden.

Artikel 129

Das Verfassungsgericht der Republik Kroatien

- entscheidet über die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung,
- entscheidet über die Übereinstimmung anderer Vorschriften mit der Verfassung und den Gesetzen,
- kann die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sowie die Verfassungs- und Gesetzesmäßigkeit anderen Rechtsvorschriften, die außer Kraft getreten sind, bewerten, vorausgesetzt, dass vom Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bis zur Antragstellung oder bis zum Antrag zur Einleitung eines Verfahrens nicht mehr als ein Jahr vergangen ist,
- entscheidet bei Verfassungsbeschwerden gegen Einzelentscheidungen der Staatsorgane, der Organe der lokalen und regionalen Selbstverwaltung sowie juristischer Personen mit öffentlichen Befugnissen, wenn durch diese Entscheidungen die verfassungsmäßig gewährleisteten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Recht auf lokale und regionale Selbstverwaltung verletzt wurden,
- beaufsichtigt die Verwirklichung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit und unterrichtet den Kroatischen Sabor über beobachtete Fälle der Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit,
- entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Organen der gesetzgebenden, vollziehenden und Recht sprechenden Gewalt,
- entscheidet in Einklang mit der Verfassung über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik,
- überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Programme und die Tätigkeit politischer Parteien und kann sie in Einklang mit der Verfassung verbieten,
- überprüft die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Wahlen und Referenden und entscheidet in Wahlstreitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen,
- nimmt andere durch die Verfassung festgelegte Aufgaben wahr.

Artikel 130

Stellt das Verfassungsgericht fest, dass ein zuständiges Organ versäumt hat, eine Vorschrift zur Durchführung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu erlassen, zu deren Erlass es verpflichtet war, unterrichtet es

darüber die Regierung. Bei Verordnungen, zu deren Erlass die Regierung verpflichtet war, unterrichtet das Verfassungsgericht den Kroatischen Sabor.

Artikel 131

Gesetze, deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, werden vom Verfassungsgericht der Republik Kroatien aufgehoben.

Rechtsvorschriften, deren Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit festgestellt wird, werden vom Verfassungsgericht der Republik Kroatien für nichtig erklärt oder aufgehoben.

Wird festgestellt, dass ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nicht in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz war, erlässt das Verfassungsgericht der Republik Kroatien in den Fällen des Artikels 129 Absatz 1 Unterabsatz 3 einen Beschluss über die Feststellung der Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit.

Artikel 132

Das Verfahren und die Bedingungen für die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien, die Niederlegung ihres Amtes, die Bedingungen und Fristen zur Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit, das Verfahren und die Rechtswirkung der Gerichtsentscheidungen, die durch die Verfassung garantierte Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie andere Fragen, die für die Amtsausübung und Arbeit des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien wichtig sind, werden durch ein Verfassungsgesetz geregelt.

Das Verfassungsgesetz wird gemäß dem zur Verfassungsänderung bestimmten Verfahren erlassen.

Der innere Aufbau des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien wird durch seine Geschäftsordnung geregelt.

VI. ÖRTLICHE, LOKALE UND REGIONALE SELBSTVERWALTUNG

Artikel 133

Den Bürgern wird das Recht auf lokale und regionale Selbstverwaltung gewährleistet.

Das Selbstverwaltungsrecht wird durch lokale, bzw. regionale Vertretungskörperschaften verwirklicht, deren Mitglieder in freien und geheimen Wahlen auf Grundlage des unmittelbaren, gleichen und allgemeinen Wahlrechts gewählt werden.

Die Bürger können in Einklang mit dem Gesetz und der Satzung unmittelbar durch Bürgerversammlungen, Referenden oder andere Formen direkter Beschlussfassung bei der Verwaltung lokaler Angelegenheiten mitwirken

Rechte aus diesem Artikel verwirklichen in Einklang mit der Verfassung und dem gemeinschaftlichen Besitzstand der Europäischen Union auch Bürger der Europäischen Union in der Republik Kroatien.

Artikel 134

Einheiten der lokalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden und Städte; ihr Gebiet wird auf die durch Gesetz vorgeschriebene Weise festgelegt. Durch Gesetz können auch andere Einheiten der lokalen Selbstverwaltung bestimmt werden.

Die Einheiten der regionalen Selbstverwaltung sind die Gespanschaften. Ihr Gebiet wird auf die durch Gesetz vorgeschriebene Weise festgelegt.

Der Hauptstadt Zagreb kann durch das Gesetz der Status einer Gespanschaft zuerkannt werden. Auf größere Städte der Republik Kroatien können durch Gesetz die Befugnisse einer Gespanschaft übertragen werden.

In Ortschaften oder Teilsiedlungen können in Einklang mit dem Gesetz Formen der örtlichen Selbstverwaltung gebildet werden.

Artikel 135

Die Einheiten der lokalen Selbstverwaltung verwalten Angelegenheiten aus dem lokalen Wirkungsbereich, durch die direkt die Bedürfnisse der Bürger befriedigt werden; dies bezieht sich insbesondere auf die Einrichtung der Ortschaften und Wohngebiete, die Raum- und Stadtplanung, kommunale Dienstleistungen, Kinderbetreuung, Sozialfürsorge, den primären Gesundheitsschutz, Erziehungswesen und Grundschulausbildung, Kultur, Körperkultur und Sport, Technikkultur, Verbraucherschutz, Schutzes und Verbesserung der Umwelt, den Brand- sowie den Zivilschutz.

Die Einheiten der regionalen Selbstverwaltung verwalten Angelegenheiten von regionaler Bedeutung, insbesondere Tätigkeiten bezüglich des Schul- und Gesundheitswesens, der Raum- und Stadtplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung, des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur sowie der Planung eines Netzes von Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen.

Angelegenheiten aus dem lokalen und regionalen Wirkungsbereich werden durch Gesetz geregelt. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wird vorzugsweise den Körperschaften zugewiesen, die den Bürgern am nächsten stehen.

Bei der Festlegung der Zuständigkeiten lokaler und regionaler Selbstverwaltungseinheiten müssen Art und Umfang der Angelegenheit sowie die Anforderungen an Effizienz und Wirtschaftlichkeit bedacht werden.

Artikel 136

Die Einheiten der lokalen und regionalen Selbstverwaltung haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und durch ihre Satzungen den internen Aufbau und den

Zuständigkeitsbereich ihrer Organe selbstständig festzulegen und diese den lokalen Erfordernissen und Möglichkeiten anzupassen.

Artikel 137

Die Organe lokaler und regionaler Selbstverwaltungseinheiten sind in der Verwaltung von in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angelegenheiten selbstständig und unterliegen lediglich der Kontrolle der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit seitens der dazu befugten Staatsorgane.

Artikel 138

Die Einheiten der lokalen und regionalen Selbstverwaltungen haben das Recht auf eigene Einnahmen, über die sie bei der Verwaltung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angelegenheiten frei verfügen können.

Die Einnahmen lokaler und regionaler Selbstverwaltungseinheiten müssen im Verhältnis zu ihren durch die Verfassung und das Gesetz festgelegten Befugnissen stehen.

Der Staat hat die Pflicht, finanziell schwächere Einheiten der lokalen Selbstverwaltung in Einklang mit dem Gesetz zu unterstützen.

VII. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

1. INTERNATIONALE ABKOMMEN

Artikel 139

In Einklang mit der Verfassung, dem Gesetz und den Normen des Völkerrechts fällt der Abschluss internationaler Abkommen, abhängig von ihrer Natur und ihrem Inhalt in die Zuständigkeit des Kroatischen Sabor, des Präsidenten der Republik und der Regierung der Republik Kroatien.

Artikel 140

Der Kroatische Sabor ratifiziert internationale Verträge, die die Verabschiedung oder die Änderung eines Gesetzes verlangen, internationale Verträge militärischer oder politischer Natur sowie internationale Verträge, die eine finanzielle Verpflichtung für die Republik Kroatien mit sich ziehen.

Internationale Verträge, durch die einer internationalen Organisation oder einem Bündnis aus der Verfassung der Republik Kroatien abgeleitete Befugnisse übertragen werden, werden vom Kroatischen Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten ratifiziert.

Der Präsident der Republik unterzeichnet Ratifikations-, Beitritts-, Genehmigungs- und Annahmearkunden internationaler Verträge, die vom Kroatischen Sabor auf Grundlage der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ratifiziert wurden.

Internationale Verträge, die nicht der Ratifizierung durch den Kroatischen Sabor bedürfen, werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Regierung oder von der Regierung der Republik Kroatien abgeschlossen.

Artikel 141

In Kraft getretene internationale Verträge, die in Einklang mit der Verfassung abgeschlossen, ratifiziert und veröffentlicht wurden, sind Bestandteil der inneren Rechtsordnung der Republik Kroatien und stehen ihrer Rechtskraft nach über dem Gesetz. Ihre Bestimmungen dürfen nur unter den Bedingungen und auf die in ihnen festgelegte Weise oder in Einklang mit den allgemeinen Normen des Völkerrechts geändert oder aufgehoben werden.

2. BEITRITT ZU UND AUSTRITT AUS STAATENBÜNDNISSEN

Artikel 142

Ein Verfahren mit dem Ziel eines Beitritts der Republik Kroatien zu einem Staatenbündnis kann von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Kroatischen Sabor, vom Präsidenten der Republik und von der Regierung der Republik Kroatien eingeleitet werden.

Die Einleitung eines Verfahrens zum Beitritt der Republik Kroatien zu einem Bündnis mit anderen Staaten, das zur Erneuerung einer jugoslawischen Staatengemeinschaft oder zu einem Balkan-Staatenbündnis in irgendeiner Art führen würde oder könnte, ist unzulässig.

Über den Beitritt der Republik Kroatien zu einem Staatenbündnis entscheidet zunächst der Kroatische Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten.

Über den Beitritt der Republik Kroatien zu einem Staatenbündnis wird durch ein Referendum mit der Stimmenmehrheit aller am Referendum teilgenommenen Wähler getroffen.

Das Referendum muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung des Kroatischen Sabor durchgeführt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels über den Beitritt zu einem Staatenbündnis beziehen sich auch auf die Bedingungen und das Verfahren zum Austritt der Republik Kroatien aus einem Staatenbündnis.

VIII. DIE EUROPÄISCHE UNION

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE DER MITGLIEDSCHAFT UND ÜBERTRAGUNG VERFASSUNGSMÄßIGER BEFUGNISSE

Artikel 143

Die Republik Kroatien beteiligt sich auf Grundlage des Artikels 142 der Verfassung und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien und Werten, auf denen die Europäische Union beruht, als Mitgliedsstaat der Europäischen Union an der Gestaltung einer europäischen Gemeinschaft, um gemeinsam mit den anderen europäischen Staaten einen dauerhaften Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand zu sichern und weitere gemeinschaftliche Ziele zu verwirklichen.

Die Republik Kroatien überträgt auf Grundlage der Artikel 140 und 141 der Verfassung den Institutionen der Europäischen Union Befugnisse, die für die Verwirklichung von Rechten und die Erfüllung von Verpflichtungen, welche auf Grundlage der Mitgliedschaft angenommen wurden, notwendig sind.

2. MITWIRKUNG BEI DEN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 144

Die Staatsbürger der Republik Kroatien sind direkt im Europäischen Parlament vertreten, wo sie mittels ihrer gewählten Vertreter über Angelegenheiten in dessen Zuständigkeit entscheiden können.

Der Kroatische Sabor nimmt in Einklang mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, am europäischen Gesetzgebungsverfahren teil.

Die Regierung der Republik Kroatien leistet dem Kroatischen Sabor Berichterstattung über Entwürfe zu gesetzlichen Regelungen und Beschlüssen, bei deren Verabschiedung sie in den Institutionen der Europäischen Union mitwirkt. Der Kroatische Sabor kann anhand dieser Entwürfe Rückschlüsse ziehen, auf deren Grundlage die Regierung in den Institutionen der Europäischen Union agieren kann.

Die Beaufsichtigung der Aktivitäten der Regierung der Republik Kroatien in den Institutionen der Europäischen Union durch den Kroatischen Sabor wird durch Gesetz geregelt.

Die Republik Kroatien ist im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Rat durch die Regierung und den Präsidenten der Republik Kroatien in Einklang mit deren verfassungsmäßigen Befugnissen vertreten.

3. RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 145

Die Verwirklichung der Rechte, die sich durch den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union ergeben, ist gleichgestellt mit der Verwirklichung von Rechten, die durch die kroatische Rechtsordnung garantiert werden.

Rechtsakte und Beschlüsse, die die Republik Kroatien in den Institutionen der Europäischen Union angenommen hat, werden in der Republik Kroatien in Einklang mit dem rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union angewandt.

Die kroatischen Gerichte schützen subjektive Rechte, die auf dem rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union beruhen.

Staatsorgane, Organe der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten sowie Rechtspersonen mit öffentlichen Befugnissen wenden das Recht der Europäischen Union direkt an.

4. RECHT DER BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 146

Die Staatsbürger der Republik Kroatien sind Bürger der Europäischen Union und genießen die ihnen durch den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union garantierten Rechte, insbesondere:

- die Personenfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet aller Mitgliedsstaaten,
- aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie bei Kommunalwahlen in einem anderen Mitgliedsstaat, in Einklang mit dessen Vorschriften,
- das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch jeden Mitgliedsstaat, der dem Schutz der eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt ist, bei Aufenthalt in einem Drittstaat, in dem die Republik Kroatien keine diplomatisch-konsularische Vertretung hat.

- das Recht, beim Europäischen Parlament Petitionen und beim europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerden einzureichen sowie das Recht, sich in kroatischer Sprache ebenso wie in jeder anderen Amtssprache der Europäischen Union an Institutionen und beratende Organe der Europäischen Union zu wenden sowie das Recht, in derselben Sprache eine Antwort zu erhalten.

Alle Rechte werden in Einklang mit den Bedingungen und Beschränkungen verwirklicht, welche durch die Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, vorgeschrieben sind sowie in Einklang mit den Maßnahmen, die aufgrund dieser Verträge beschlossen wurden.

In der Republik Kroatien genießen alle Bürger der Europäischen Union alle Rechte, die durch den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union garantiert werden.

IX.ÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Artikel 147

Eine Änderung der Verfassung der Republik Kroatien kann von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Kroatischen Sabor, vom Präsidenten der Republik und der Regierung der Republik Kroatien vorgeschlagen werden.

Artikel 148

Der Kroatische Sabor entscheidet mit der Stimmenmehrheit aller Abgeordneten, ob er eine Änderung der Verfassung vornehmen wird.

Der Entwurf einer Verfassungsänderung wird mit der Stimmenmehrheit aller Abgeordneten angenommen.

Artikel 149

Über die Änderung der Verfassung entscheidet der Kroatische Sabor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten.

Artikel 150

Die Änderung der Verfassung wird vom Kroatischen Sabor verkündet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 151

Der Kroatische Sabor wird das Verfassungsgesetz zur Implementierung der Verfassung der Republik Kroatien innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem 16. Juni 2010, dem Tag der Verkündung der Änderung der Verfassung der Republik Kroatien, verabschieden.

Artikel 152

Die Verfassungsänderung tritt mit dem 16. Juni 2010, dem Tag der Verkündung, in Kraft. Ausgenommen sind Artikel 9 Absatz 2, in dem Teil, der sich auf die Vollstreckung von Beschlüssen über Auslieferungen, die in Einklang mit dem rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union gefasst wurden, bezieht; Artikel 133 Absatz 4 und die Artikel 144, 145 und 146 der Verfassung der Republik Kroatien, die mit dem Tag des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union in Kraft treten.